

Regeln und Bestimmungen für die Nutzung der Reitanlage des Reitervereins Bad Dürkheim e.V.



BETRIEBSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören die Stallungen und alle weiteren Räume, die Reithallen, die Longierhalle, die Reitplätze, die Führmaschine, das Solarium, alle sonstigen Gebäude sowie das übrige Gelände.
2. Die Betriebsordnung gilt für alle Benutzer und Besucher der Anlage.
3. Hunde dürfen nur auf die Anlage verbracht werden, wenn für sie eine gültige Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Sie sind an der Leine zu führen. Hunde dürfen grundsätzlich nicht auf die Reitplätze oder in die Reithallen verbracht werden. Ausnahmegenehmigungen (z.B. zum Zwecke eines Trainings für Wettbewerbe mit Hund) sind beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand kann das Betreten der Anlage mit konkret zu benennenden Hunden im Einzelfall gänzlich oder zu bestimmten Zeiten untersagen, wenn ein Hund den Reitbetrieb stört, die Sicherheit der Anlagennutzer gefährdet oder der Hundehalter/Hüter ersichtlich nicht in der Lage ist, das störende oder gefährdende Verhalten des Hundes zu unterbinden.

§ 2 Reitanlage

1. Die Reitanlage ist pfleglich und schonend zu benutzen. Wasser und Energie sind sparsam zu verwenden.
2. Das Ablegen und offene Aufbewahren von Lebens- oder Futtermitteln ist untersagt.
3. Außerhalb der Parkplätze sind das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen/Gespanssen und deren kurzfristiges Abstellen nur zum Be- und Entladen, zum Anhängen von Pferdeanhängern und zum Befüllen von Wasserwägen gestattet. Einfahrten und Eingänge sind freizuhalten.
4. Das Be- und Entladen von Pferden hat so zu erfolgen, dass der Reitbetrieb nicht gestört wird; die Fahrwege für die Fahrzeuge des Reitervereins (Traktor, Hoftrac) sind freizuhalten.
5. Das Waschen und Putzen der Pferde ist außerhalb der Boxen nur an den hierfür eingerichteten Plätzen gestattet. Das Beschlagen ist grundsätzlich nur an hierfür vom Vorstand bestimmten Schmiedeplätzen erlaubt. Die Plätze sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu verlassen. Die Putzplätze innerhalb der Stallungen sind unmittelbar vor und nach den Schulstunden für die Schulpferde freizuhalten.
6. Das Rauchen ist ausschließlich an den Raucherplätzen (auf der Terrasse an der Ecke zum Stübchen und am Unterstand an der Ecke des Springplatzes) gestattet.
7. In der Zeit von 22 Uhr bis 5.30 Uhr herrscht Stallruhe. Während dieser Zeiten ist ein Betreten der Stallungen nur in dringenden Fällen gestattet.
8. Bemerkt ein Anlagennutzer oder Besucher Schäden an der Anlage, sind diese umgehend dem Reitlehrer oder dem Vorstand mitzuteilen.

§ 3 Vereinseigene Pferde

1. Der Verein bietet Reit- und Voltigierunterricht auf Schulpferden bzw. auf dem Verein hierfür zur Verfügung gestellten Privatpferden an. Über den Einsatz der Pferde und die Zuteilung an die Reit- und Voltigierschüler entscheidet der Reitlehrer in Absprache mit dem Vorstand und in Abstimmung mit den Voltigiertrainern. Preise und Einzelheiten werden in gesonderten Preislisten und Verträgen durch den Vorstand geregelt.
2. Das Reiten der Schulpferde ist nur im Rahmen des Unterrichts oder nach Absprache mit Reitlehrer oder Vorstand möglich und grundsätzlich nur auf der Reitanlage gestattet. Ausritte mit Schulpferden sind nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters zulässig.
Das Springen von Schulpferden ohne Aufsicht des Reitlehrers ist verboten.
3. In den Reitstunden und bei jeglichem Reiten auf Schulpferden ist das Tragen eines Reithelms Pflicht.
4. Das Entgelt für den Reit- und Voltigierunterricht ist, soweit nicht im Rahmen eines Abonnements ein Einzug des Beitrages erfolgt, gemäß den jeweils geltenden Preisen an den Reitlehrer bzw. Voltigiertrainer zu entrichten.

§ 4 Einstellung von Pferden

1. Der Verein vermietet Boxen für die Einstellung von Pferden. Die Miete einer Pferdebox umfasst die Berechtigung, mit dem eingestellten Pferd die Reitanlage gemäß der geltenden Betriebsordnung sowie der in Ergänzung der Betriebsordnung erlassenen Zusatzregelungen zu nutzen. Nicht umfasst sind die Fütterung und die Pflege des eingestellten Pferdes. Die Einstellung erfolgt aufgrund gesondert abzuschließender Mietverträge.
Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages.
2. Das Halten von Hengsten ist untersagt.
3. Das Abfohlen von Stuten ist untersagt.
4. Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den Gesamtpferdebestand gefährden, so ist der Vorstand berechtigt, nach Anhören und auf Vorschlag von mindestens zwei Veterinären alle zum Schutze der ihm anvertrauten Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
5. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Verein die sofortige Entfernung ihrer Pferde und - soweit durch ein solches Verhalten Schaden entstanden ist - Schadensersatz verlangen.
6. Entstehen dem Verein durch Maßnahmen, welche er zur Verhinderung und/oder Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten im Interesse der bei ihm eingestellten Pferde treffen muss, Kosten, die ihm nicht zugemutet werden können, so sind diese Kosten oder ein Teil derselben auf die Pferdebesitzer umzulegen. In einem solchen Fall hat der Verein eine Versammlung aller Pferdebesitzer einzuberufen und die ihm entstandenen Kosten zu belegen.
7. Bauliche Veränderungen, An- und Umbauten an und in Pferdeboxen, Zeitpunkt sowie Art und Weise der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten, Schönheitsreparaturen o.ä. sind vor Beginn mit dem Vorstand abzustimmen; sie bedürfen der (vorherigen) Genehmigung des Vorstandes.

§ 5 Reit- und Voltigierbetrieb, Longieren

1. Die Nutzung der Reitanlage ist Reitern und Voltigierern auf Schulpferden bzw. dem Verein hierfür zur Verfügung gestellten Privatpferden im Rahmen des Unterrichts gestattet. Mit Privatpferden ist die Nutzung der Anlage grundsätzlich nur im Rahmen eines Einstell- oder eines Anlagennutzungsvertrages zulässig; für die Erteilung von Einzelgenehmigungen ist der Vorstand zuständig. Die Belegung von Hallen oder Plätzen durch den Reit- und Voltigierbetrieb geht dem privaten Reitbetrieb vor. Grundsätzlich stehen den Reitern von Privatpferden mindestens eine Halle und ein Platz zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen, wie Turniere, Lehrgänge o.ä. es erforderlich, einzelne oder alle Hallen und/oder Plätze für den Reitbetrieb zu sperren, wird dies durch Aushang und per E-Mail bekannt gegeben. Während der ausgewiesenen Voltigier- und Schulstunden kann die Mitbenutzung der belegten Halle bzw. des belegten Reitplatzes für Privatreiter durch den Reitlehrer oder Voltigiertrainer in geeigneten Fällen gestattet werden.
2. Pferde dürfen nur in der kleinen Reithalle und in der Longierhalle unter Aufsicht freilaufen gelassen werden. Auf den Außenplätzen ist das Freilaufen nicht gestattet.
3. Das Longieren ist nur in der Longierhalle und auf dem Dressurviereck zulässig. Die Longierhalle kann am dafür vorgesehenen Brett im Vorfeld reserviert werden. Nach Benutzung ist das Reservierungsschild wieder abzuhängen. Sitzschulung eines Reiters an der Longe ist in der kleinen Reithalle gestattet, sofern die Halle nicht von mehr als zwei Reitern genutzt wird und diese ihr Einverständnis erteilen. Darüber hinaus ist das Longieren nur in Ausnahmefällen gestattet (z.B. im Rahmen einer Tierarztuntersuchung oder von Voltigier- oder Longierlehrgängen).
4. Nach dem Laufenlassen und Longieren sind dadurch verursachte Bodenunebenheiten zu beseitigen. Gleiches gilt für das Wälzenlassen.

§ 6 Bahnordnung

1. Befinden sich Reiter in der Bahn, so ist vor dem Betreten oder Verlassen der Reitbahn „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „Tür ist frei“ abzuwarten.
2. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern hat grundsätzlich in ausreichendem Abstand vom Hufschlag zu erfolgen.
3. Für das freie Reiten gilt insbesondere folgendes:
 - Es ist gegenseitig Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf weniger geübte Reiter.
 - Reiter auf der linken Hand sind bevorrechtigt gegenüber Reitern auf der rechten Hand.
 - Es ist darauf zu achten, dass aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge eingehalten wird, wenn mehrere Reiter die Bahn benutzen.
 - Halten und Schrittreiten auf dem Hufschlag ist nur dann gestattet, wenn kein anderer Reiter gestört wird. Ansonsten ist der Hufschlag stets für Trab oder Galopp Reitende freizuhalten. Beim Vorbereiten ist auf ausreichenden seitlichen Sicherheitsabstand zu achten.
 - Die Reithallen und Reitplätze sind spätestens vor Verlassen der Bahn abzuäppeln. Vor Verlassen der Halle oder des Platzes sind die Hufe auszukratzen.
 - Springen ist in der kleinen Reithalle nur mit Einverständnis der übrigen anwesenden (auch der neu hinzukommenden) Reiter zulässig. Für das Springen in der großen Reithalle gelten die gesondert ausgehängten Bestimmungen. Insbesondere ist das Springen in der großen Reithalle nur gestattet, wenn zu der betreffenden Zeit kein Reit- oder Voltigierunterricht in der kleinen Reithalle stattfindet, es sei denn, alle anwesenden und neu hinzukommenden Reiter stimmen dem Springen zu.
 - Wer in der Reithalle Sprünge aufbaut, hat für ordnungsgemäßen Abbau nach Beendigung des Springens zu sorgen.
 - Auf dem Außenplatz sind als Trab- oder Vorlegestangen benutzte Stangen danach wieder in die Auflagen zu hängen. Werden Stangen zum Longieren auf dem Longierplatz benutzt, sind sie nach dem Longieren wieder wegzuräumen.
 - Verursacht ein Pferd Schäden am Hindernismaterial oder an der Anlage, sind diese durch den Eigentümer des verursachenden Pferdes zu ersetzen; Schäden sind umgehend dem Reitlehrer oder dem Vorstand zu melden.
 - Privates Reittraining durch nicht vom Verein hiermit beauftragte Trainer ist gemäß den gesondert aushängen den Regelungen zu den angegebenen Zeiten und Bedingungen gestattet. Für die Einhaltung der Regeln sind sowohl Schüler als auch Trainer verantwortlich.

§ 7 Führmaschine

Die Nutzung der Führmaschine ist Einstellern und Anlagennutzern im Rahmen der nachfolgenden bzw. gesondert geregelter Nutzungsordnung gestattet.

- Die Führmaschine darf nur in Schrittgeschwindigkeit genutzt werden.
- Bei Wind ist die Nutzung untersagt.
- Findet auf dem neben der Führanlage belegenen Reitplatz Schulbetrieb statt, darf die Führanlage nur mit Genehmigung des Reitlehrers genutzt werden. Resultiert aus der Nutzung eine Störung des Reitbetriebes, insbesondere eine Gefährdung der Reitschüler, ist die Nutzung unverzüglich einzustellen.
- Der Boden der Führmaschine ist nach der Benutzung abzuäppeln.
- Sind alle Plätze der Führanlage belegt und wollen weitere Einsteller oder Anlagennutzer die Führanlage nutzen, ist die Nutzungsdauer pro Pferd auf 30 Minuten zu beschränken.

§ 8 Solarium

Die Nutzung des Solariums erfolgt im Münzbetrieb.

Münzen können beim Reitlehrer oder Schatzmeister erworben werden.

Während der Nutzung des Solariums ist das Pferd zu beaufsichtigen.

§ 9 Verhalten im Gelände

Beim Reiten im Gelände sind die hierzu freigegebenen Wege und Flächen zu benutzen.

Auf sonstige Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger, ist Rücksicht zu nehmen.

Das Überholen von Fußgängern hat in gemäßigter Gangart zu erfolgen.

Von der Bruchstraße sind Pferdeäpfel umgehend zu entfernen.

§ 10 Schlüssel und Abschließen der Türen

Schlüssel für die Außentore (sowie für Einsteller auch für Sattel- und Futterkammer) können gegen Kautions vom Vorstand ausgegeben werden.

- Die Futterkammer ist stets geschlossen zu halten.
- Die Sattelkammern sind bei Verlassen der Anlage (auch zum Ausritt) abzuschließen.
- Das große Rolltor ist stets geschlossen zu halten. Die Außentüren sind bei Verlassen der Anlage abzuschließen, sobald sich keine anderen Nutzer mehr auf der Anlage befinden, spätestens aber um 21.00 Uhr.
- Die Schlüssel sind Bestandteil einer Schließanlage. Bei einem Schlüsselverlust kann eine Neuinstallation erforderlich sein. In diesem Fall müssen die hierfür anfallenden Kosten dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt werden.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Reitervereins oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reitervereins beruhen, ferner auf sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reitervereins oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reitervereins beruhen.

Darüber hinaus haftet der Verein nicht für Schäden, die durch Schul- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse an Personen, Pferden oder Sachen entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist.

§ 12 Zusatzregelungen

Ergänzend gelten der Hallenbelegungsplan, die Regelungen zum Fremdtraining, zum Springen in der großen Reithalle, die Betriebsanweisungen sowie die per Aushang bekannt gegebenen Zusatzregelungen. Einsteller und Anlagennutzer werden über Änderungen oder aktuelle Anordnungen etc. zusätzlich per E-Mail informiert, sofern sie dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben.

§ 13 Verstöße gegen die Betriebsordnung

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Betriebsordnung können Ordnungsgelder von bis zu 50 €, im Wiederholungsfall bis zu 200 € verhängt werden.

Anlagennutzer und Besucher, die trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung (einschließlich der Zusatzregelungen) verstoßen, können ferner durch Vorstandsbeschluss vorübergehend oder - bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen - dauerhaft von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung der Interessen des Reitervereins oder erheblich vereinschädigendem Verhalten.

Reiterverein Bad Dürkheim e.V.
Der Vorstand